

Titel der Drucksache:

**Entstehung der sachlichen Beitragspflicht bei
 Straßenausbaumaßnahmen**

Drucksache

1823/19

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Für die Erhebung und Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen ist u.a. der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht von Bedeutung. Ist die sachliche Beitragspflicht entstanden, beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres die vierjährige Festsetzungsfrist, nach deren Ablauf Verjährung eintreten würde.

Die sachliche Beitragspflicht entsteht, wenn eine gültige Straßenausbaubeitragssatzung vorliegt und alle beitragsfähigen Aufwendungen ermittelbar sind. Wann alle beitragsfähigen Aufwendungen ermittelbar sind, entscheidet die Verwaltung ohne Beteiligung des Rates.

Auch hinsichtlich der Anwendung des neuen Straßenausbaubeitragsrechts ist der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht von Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage gemäß § 9 Abs.2 der Geschäftsordnung des Stadtrates zur Beantwortung in der Sitzung des Stadtrates am 25.09.2019:

1. Mit welchem Verfahren wird durch die Verwaltung das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht bei grundhaften Straßenausbaumaßnahmen ermittelt?
2. Welche Bedeutung haben dabei die Prüfung der Schlussrechnung des Auftragnehmers und der Einbehalt für den Zeitraum der Gewährleistung sowie die Aufwendungen für Vermessung und Änderungen im Grundbuch?

Anlagenverzeichnis

13.09.2019, gez. Fuhrmann

Datum, Unterschrift

